

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir bey der/ zur Landes-Defension vom 1. Aug. 1717. außgeschriebenen Contribution, gnädigst verordnet/ daß von denen anqvotirten Portionen/ an Unserer Milice, zu denen Unterhalt/ ein gewisses an Proviant gereicht und in Bezahlung angerechnet werden soll ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Festung Rostock den 25. Febr. 1718**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199325X>

Druck Freier  Zugang



**V**on Gottes Gnaden / Wir  
**C**arl Leopold /  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
 Wenden / Schwerin und Rakeburg /  
 auch Graf zu Schwerin / der Lande Ro-  
 stock und Stargard Herz.



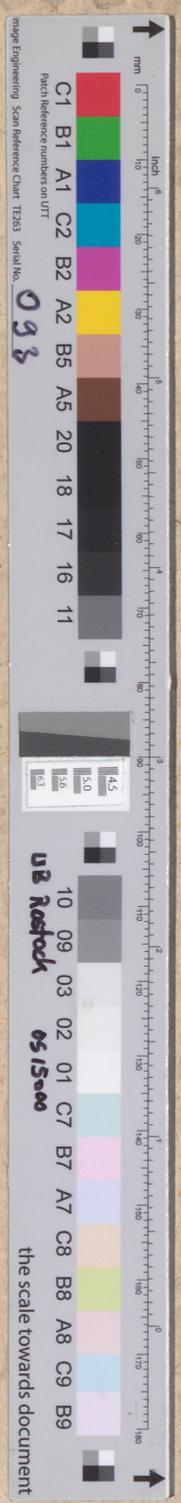
Einmäch Wir bey der / zur Landes-  
 Defension vom 1. Aug. 1717. außgeschriebenen  
 Contribution, gnädigst verordnet / daß von  
 denen anqvotirten Portionen / an Unserer *Mi-  
 lice*, zu deren Unterhalt / ein gewisses an  
 Proviant gereicht und in Bezahlung ange-  
 rechnet werden soll. Wir aber / aus dem  
 im vorigen Jahre gewesenen *General Miß-  
 wachs* an Brodt · Korn / besorgen / daß die  
 würcklichen Brodt · Lieferungen an Unsere

*Milice*, denen Landes Einwohnern mit der Zeit fast schwer fallen  
 dürfften : Als haben Wir / zu Bezeugung Unserer / für die Er-  
 leichterung und Bestes Unserer Landes · Einwohner / tragenden  
 Landes · Väterlichen Sorgfalt / gnädigste Verordnung gestellet / daß  
 denen von der Ritterschafft und Einhabern Ritterschafftlicher und  
 anderer Güter / welchen die Erlegung in *natura* derer anqvotirten  
 Portionen für Unsere Regimenten *incumbiret* / aus Unseren *Magazins*  
 hieselbst an Brodt / so viel sie dessen benöthiget / gegen Erlegung eines  
 leidlichen *Prein*, als für zwey Pfund guten Brodtes nicht mehr als  
 einen Schilling / und also für einen Reichsthlr. an alten Dritteln /  
 sechs und neunzig Pfund / auff deren Verlangen abgefolget und  
 geliefert werden sollen. Und haben Wir dieses zu jedermans  
 Wissenschaft / von denen Cankeln *publiciren* / und gewöhnlichen  
 Orths *affigiren* lassen. Urfundlich unter Unser eigenhändigen Un-  
 terschrift / und vorgedruckttem Fürstl. Insiegel. Gegeben in Unser  
 Residenz · Stadt und Festung Rostock den 25. Febr. 1718.

Carl Leopold.



Faint, illegible text impressions at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



MK-4060. (28)<sup>6</sup>.